

Von der Kunst Quittungen richtig zu schreiben ...

CHRISTOPH PAHLITZSCH, BRAMSCHE

Im heutigen Beitrag geht es um die sogenannten Kleinbetragsrechnungen. Hier werden im § 33 UStDV Erleichterungen bei der Erstellung eingeräumt. Aber dennoch ist einiges zu beachten. Quittungen sind im Sinne dieser Verordnung Kleinbetragsrechnungen und für sie gelten diese Vorschriften auch.

Achtung: Hier sind nur die steuerlichen Aspekte berücksichtigt. Verlangt der Tierbesitzer eine Aufschlüsselung nach GOT, ist zusätzlich das Leistungsdatum, die Tierart und die Diagnose auszusprechen (§ 6 (3) 1-3).

Die Grenze für diese Erleichterungen sind 250 € brutto (also inkl. USt) als Gesamtbetrag der Rechnung (gilt so seit 01.01.2017). Mehrere Teilquittungen auszustellen, um unter die 250-€-Grenze zu kommen, ist ausdrücklich nicht erlaubt.

- 1 Die Quittung **MUSS** den Namen und die Adresse der ausstellenden Tierarztpraxis enthalten. Die Steuernummer muss **NICHT** mit drauf.
- 2 Eine laufende Nummer der Quittung ist **NICHT** erforderlich. Aber sehr empfehlenswert, denn Sie müssen sie ggf. wiederfinden.

Bitte beachten:

Sie müssen alle Quittungen in Kopie für zehn Jahre – wie allen anderen Unterlagen zur Buchhaltung – aufbewahren. Deswegen auch der Tipp „freiwillig“ eine Quittungsnummer zu geben, dann ist die Zuordnung leichter und macht eine Steuerprüfung ggf. plausibler.

- 3 Der Name des Rechnungsempfängers sowie Daten zum Tier müssen auch **NICHT** auf die Quittung. Auch sie dienen nur der besseren Zuordnung für Ihre Unterlagen und die des Tierbesitzers. Eine Kleinbetragsrechnung müsste natürlich nicht unterschrieben werden, dies ist nur bei einer Empfangsbestätigung – der Quittung - notwendig.
- 4 Auf der Quittung **MUSS** die Art der Leistung stehen, die Sie erbracht haben, und zusätzlich welche und wie viele „Waren“ abgegeben wurden.
- 5 Klar, der Rechnungsbetrag **MUSS** drauf! Es genügt hier aber die Gesamtsumme einschließlich der Umsatzsteuer.
- 6 Auch ein **MUSS** ist der Hinweis, welcher Umsatzsteuersatz angewendet wurde. Der Umsatzsteuerbetrag braucht aber nicht ausgewiesen werden. Sollten aber zwei verschiedene Umsatzsteuersätze angewandt werden (z. B. zusätzliche Abgabe von Futtermitteln), müssen Sie
 - dies getrennt ausweisen
 - oder zwei Quittungen schreiben (Höchstsumme beachten!)
 - oder Sie erstellen gleich eine „richtige“ Rechnung (die ja auch unter 250 € zulässig ist.)
- 7 Das Ausstellungsdatum Ihrer Kleinbetragsrechnung **MUSS** drauf. Das ist neu! Das Liefer- bzw. Behandlungsdatum kann hier allerdings wegfallen.



① Dr. Michael Wolff
prakt. Tierarzt
Meyerhofstr. 277
49666 Schweinsdorf
Tel. (0 44 44) 22 22 22

Quittung Nr. 24/2008 ②

von Frau Adelheid Katzmann ③ habe ich für die
Untersuchung ④ und Behandlung Ihres Hundes/Ihrer Katze „Mausi“ ③
sowie die Abgabe von

6 Tabl. Vermis-ex ④

39,00 € ⑤

erhalten. Im Rechnungsbetrag sind 19 % MwSt enthalten. ⑥

01. März 2008 ⑦

Datum

i. A. Gabi Fleißig, TFA ③

Unterschrift